



Fortbildungsfreistellung

Lindas Fotowelt / pixelio.de



Stand: 2024

Fortbildungsfreistellung kann frühestens nach **einem Jahr Betriebszugehörigkeit** in Anspruch genommen werden. Volldienstleistende Apotheker/innen haben Anspruch auf 6 halbe Arbeitstage pro Dienstjahr, während Teildienstleistenden ein entsprechend geringer Fortbildungsanspruch zusteht:

Dienstausmaß	↻	Fortbildungsfreistellung pro Kalenderjahr
10/10	↻	24,0 Stunden
9/10	↻	21,6 Stunden
8/10	↻	19,2 Stunden
7/10	↻	16,8 Stunden
6/10	↻	14,4 Stunden
5/10	↻	12,0 Stunden
4/10	↻	9,6 Stunden
3/10	↻	7,2 Stunden
2/10	↻	4,8 Stunden

Eine **Aufrundungsbestimmung** auf halbe oder ganze Tage **sieht der Kollektivvertrag für Pharmazeutische Fachkräfte nicht vor**.

Während des Verbrauchs der Fortbildungsfreistellung hat der/die Dienstgeber/in dem/der Dienstnehmer/in – trotz Entfall der Arbeitsleistung – das **Entgelt** für die Normalarbeitszeit **weiterzuzahlen**. Auf die Entlohnung von Bereitschaftsdiensten, welche aufgrund der Fortbildungsfreistellung entfallen, besteht jedoch kein Anspruch.

Für den Besuch einer Fortbildung können angestellte Apotheker/innen bei der Österreichischen Apothekerkammer um einen **Fahrtkostenzuschuss** ansuchen, während der/die Dienstgeber/in bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse eine **Fortbildungsvergütung beziehungsweise Umlagenrückvergütung** für den Entfall der Arbeitsleistung beantragen kann.

Fortbildungsfreistellung kann **nur für Veranstaltungen** beantragt werden, welche **in der Liste für Fortbildungsveranstaltungen der Österreichischen Apothekerkammer** approbiert sind. Für die **Zentralen Fortbildungen** der Österreichischen Apothekerkammer, die Sommerakademie in **Pörschach** und die Fortbildungsveranstaltung der Österreichischen Pharmazeutischen Gesellschaft in **Seggau**, welche jeweils ein Wochenende umfassen, kann der/die Dienstnehmer/in – inklusive An- und Abreise – bis zu 16 Stunden Zeitausgleich geltend machen. Der Zeitausgleich wäre anstelle des obigen Grundanspruches geltend zu machen oder von diesem abzuziehen.

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist durch Vorlage einer **Teilnahmebestätigung** bei dem/der Dienstgeber/in nachzuweisen.

Fortbildungen, zu denen der/die Dienstnehmer/in von dem/der Dienstgeber/in geschickt wird, gelten als Arbeitszeit und sind als solche zu entlohnen. Kann zur Vertretung des/der Dienstnehmers/ Dienstnehmerin eine Ersatzkraft gefunden werden, kann die Fortbildungsfreistellung von dem/der Dienstgeber/in nicht verweigert werden.